

Aktenzeichen:

8 RV 1125/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

a) dem Revisionskläger
am 5. Dezember 1959

b) dem Revisionsbeklagten
am 7. Dezember 1959

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 26.
November 1959 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Ernst B a r t h und

Bundessozialrichter Josef R e i s

als ehrenamtlichen Beisitzern,

ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs.
1, 124 Abs. 2 SGG für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September
1957 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im Januar 1949 unter Vorlage von Bescheinigungen seiner behandelnden Ärzte Dres. HXXXXXXXXXXXX und MXXXX die Gewährung von Versorgung. Nach einer Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. von WXXXXX wurde als Schädigungsfolge eine geringe Streckbehinderung im rechten Handgelenk nach Kahnbeinbruch anerkannt; dagegen wurde der ursächliche Zusammenhang einer angeblich seit 1937 aufgetretenen Magenerkrankung (Geschwürsbildung) mit schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes oder der Gefangenschaft verneint, weil sie schicksalsmäßig aufgetreten sei und die Verpflegung bei der Wehrmacht und in der Gefangenschaft erfahrungsgemäß solche Krankheiten nicht in vermehrtem Maße hervorgerufen oder verschlimmert hätten.

Der Kläger hat unter Vorlage weiterer Bescheinigungen seiner behandelnden Ärzte Dres. HXXXXXXXXXXXX und KXXXXX sowie einer eidesstattlichen Versicherung des Ernst BXXXXXXXX Berufung nach altem Recht eingelegt, die als Klage auf das Sozialgericht übergegangen ist. Dieses hat verschiedentlich seine Gerichtsärzte Dres. SXXXX und SXXXXXXXXXXXX in Sitzungsgutachten gehört und hat von der Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt das Gutachten vom 7. August 1953 mit der Ergänzung vom 22. Januar 1954 sowie von Prof. Dr. KXXX das Gutachten vom 27. Oktober 1954 eingeholt. Gestützt auf das letztgenannte Gutachten hat das Sozialgericht den Beklagten verurteilt, als weitere Schädigungsfolge Geschwür im Dünndarm, und zwar richtunggebend verschlimmert, anzuerkennen sowie Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. vom 1. Februar 1949 ab zu gewähren.

Das Landessozialgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil sich ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes (KBLG) weder im Sinne der Entstehung noch der Verschlimmerung habe nachweisen lassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten in Abänderung seines Bescheides vom 1. Juni 1950 zu ver-



- 3 -

urteilen, als weitere Schädigungsfolge Geschwür im Dünndarm, und zwar richtunggebend verschlimmert, anzuerkennen und hierfür Rente nach einem Minderungsgrad der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. vom 1. Februar 1949 ab zu gewähren.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), §§ 1 und 2 KBLG, § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Der Beklagte beantragt,

die Revision nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen oder nach § 170 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision gegen das angefochtene Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Da das Rechtsmittel vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), findet es nur dann statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen sind gegeben, so daß die Revision statthaft ist.

Wie der Kläger zu Recht gerügt hat, ist die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts fehlerhaft. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Hier hat das Landessozialgericht sich bei der Prüfung der Frage, ob das Geschwürsleiden durch Einflüsse des Wehrdienstes, insbesondere nach dem Jahre 1941 - infolge der von Prof.Dr.KXXX für erforderlich gehaltenen, aber unterbliebenen Entlassung - verschlimmert worden sein könnte, allein mit dem Gutachten dieses Sachverständigen auseinandergesetzt, seine Auffassung abgelehnt und eine derartige Verschlimmerung verneint. Es hat nicht zu erkennen gegeben, ob und inwieweit es die übrigen bei den Akten befindlichen, im

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnten ärztlichen Unterlagen, insbesondere das Gutachten der Ärzte der Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt, bei der Urteilsfindung in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen hat. Eine Berücksichtigung dieses Gutachtens oder des von Dr. von W. XXXX erstatteten kann weder daraus gefolgert werden, daß das Berufungsgericht zum gleichen Ergebnis wie diese Sachverständigen gelangt ist, noch daraus, daß es die von den Ärzten der Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt ohne Begründung vertretene Annahme einer ausreichenden Behandlung des Klägers in den verschiedenen Lazaretten durch eigene Erwägungen zu stützen versucht hat; denn es hat sich auf beide Gutachten überhaupt nicht bezogen und seine Ausführungen nicht erkennbar aus Darlegungen oder dem besonderen Fachwissen der Sachverständigen hergeleitet. Es ist daher nicht ersichtlich, daß das angefochtene Urteil auf einer erschöpfenden Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte beruht und daß das Landessozialgericht seine in der Entscheidung niedergelegte Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat. Bereits darin ist ein Verstoß gegen § 128 SGG zu erblicken.

Das Berufungsgericht hat weiter zu den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. KXXX hinsichtlich einer Verschlimmerung des Geschwürsleidens ausgeführt, daß die Auffassung, bei einer Entlassung im Herbst 1941 sei wahrscheinlich eine völlige Ausheilung zu erzielen gewesen, durch keine Tatsache zu belegen und eine Unterstellung sei. Wenn das Landessozialgericht weiter dargelegt hat, daß nach dieser Annahme des Sachverständigen Magenleiden von Zivilisten bei rechtzeitiger Behandlung immer ausgeheilt werden müßten, so gibt dies ebenfalls zu Bedenken Anlaß. Das Berufungsgericht ist bei der Beurteilung dieser vornehmlich auf medizinischem Gebiete liegenden Frage über die Äußerungen des Sachverständigen hinweggegangen und hat seine eigene Ansicht an deren Stelle gesetzt. Dies ist nicht zulässig. Wenn auch der Sachverständige seine Ausführungen nicht eingehend begründet hat, so ist doch ersichtlich, daß er sie aus seiner besonderen Fachkunde herleitet. Es ist nicht möglich, daß das Gericht an die Stelle dieser besonderen Fachkunde des Sachverständigen seine eigene Auffassung



setzt, für die ihm die notwendigen Sachkenntnisse fehlen (BSG. in SozR. SGG § 128 Bl. Da 1 Nr. 2). Das Berufungsgericht hat also die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung auch insoweit überschritten, als es sich mit der von ihm gegebenen Begründung über das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr.KXXX hinweggesetzt hat.

Da bereits die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durchgreift, kann unerörtert bleiben, ob die weiteren Rügen einer Verletzung der §§ 103 und 106 SGG ebenfalls begründet sind. Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem festgestellten Mangel des Verfahrens, weil die Möglichkeit besteht, daß es anders ausgefallen wäre, wenn der Mangel nicht gegeben wäre. Infolgedessen ist das statthafte Rechtsmittel begründet.

Da gegen die Feststellungen des Landessozialgerichts darüber, daß ein schädigendes Ereignis nicht vorliege, zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind, ist das Bundessozialgericht an sie nicht gebunden. Ausreichende Feststellungen über diese Anspruchsvoraussetzung liegen auch sonst nicht vor. Infolgedessen hat der Senat es gemäß § 170 Abs. 2 SGG für untunlich gehalten, in der Sache selbst zu entscheiden. Vielmehr ist es erforderlich, daß das Berufungsgericht nunmehr die notwendigen Feststellungen über das Vorliegen eines schädigenden Ereignisses und gegebenenfalls über den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihm und dem Mangel leiden des Klägers trifft. Es wird dabei die Gutachten der verschiedenen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Bescheinigungen der behandelnden Ärzte gegeneinander abzuwägen haben. Hierzu besteht deshalb besonderer Anlaß, weil die Sachverständigen zwar in der Beurteilung des derzeitigen Leidenszustandes und der Entstehung des Geschwürsleidens übereinstimmen, hinsichtlich einer Verschlimmerung des letzteren aber in ihren Ergebnissen und deren Begründung entscheidend voneinander abweichen. Dazu kommt, daß das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr.KXXX nicht nur auf einer eingehenderen Erhebung der Vorgeschichte als das der Medizinischen Universitätsklinik beruht, sondern auch die Unterlagen der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen verwertet, die in dem anderen Gutachten unerörtert geblieben sind. Sodann wird das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Landessozialgericht zu erwägen haben, ob es - wie der Kläger vorgetragen hat - zunächst eine Ergänzung des Gutachtens von Prof. Dr.KXXX herbeiführen oder ein weiteres ärztliches Gutachten erfordern will, um dann nach der Beweisaufnahme den Sachverhalt abschließend beurteilen zu können.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, hat der Senat ohne mündliche Verhandlung, wie geschehen, den Rechtsstreit unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)